

Stadt Schömburg

-Zollernalbkreis-

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 und § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schömburg am 20.07.2011 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2013:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Schömburg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Gewinnspiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten) mit und ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafés, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen öffentlich zugänglichen Orten.
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (z.B. Internet-PCs, Notebooks, etc.)
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafés, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen öffentlich zugänglichen Orten.
3. das Ausspielen von Geld in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
2. Vergnügungen, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen angeboten werden.
3. Veranstaltungen der Schulen und von Einrichtungen der Erwachsenenbildung.
4. die Benutzung von Billiardtischen, Musikautomaten, Mini- und Gartengolf, Boccia sowie Dart- und Tischfußballgeräten.
5. der Einsatz von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die nicht zum Spielen geeignet sind und keinem anderen Zweck als dem der Informationsbeschaffung dienen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Veranstalter ist, wer die Geräte nach § 2 Nr. 1 oder 2 aufstellt und auf seine Rechnung betreibt.
- (3) Veranstalter ist auch der Inhaber der Räume in denen die steuerpflichtige Vergnügung stattfindet, wenn er in diesem Rahmen Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen bzw. dem Ertrag aus dem Betrieb beteiligt ist.
- (4) Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Die Steuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte wird nach der Anzahl der genutzten Geräte je angefangenen Kalendermonat erhoben.
- (3) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 wird nach der Anzahl der Spieleinrichtungen (z.B. Spieltische) erhoben.

§ 6 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für Spielgeräte

1. mit Gewinnmöglichkeit:

- | | |
|----------------------------------|--|
| a) in den Fällen des § 2 Nr. 1 a | 20 vom Hundert des Einspielergebnisses |
| b) in den Fällen des § 2 Nr. 1 b | 15 vom Hundert des Einspielergebnisses |

jedoch mindestens

- | | |
|--|------------|
| c) in den Fällen des § 2 Nr. 1 a je Gerät und angefangenem Monat | 110,00 EUR |
| d) in den Fällen des § 2 Nr. 1 b je Gerät und angefangenem Monat | 40,00 EUR |

jedoch höchstens

- | | |
|--|-------------|
| e) in den Fällen des § 2 Nr. 1 a je Gerät und angefangenem Monat | 1000,00 EUR |
| f) in den Fällen des § 2 Nr. 1 b je Gerät und angefangenem Monat | 350,00 EUR |

2. ohne Gewinnmöglichkeit:

- | | |
|--|-----------|
| a) in den Fällen des § 2 Nr. 2 a je Gerät und angefangenem Monat | 50,00 EUR |
| b) in den Fällen des § 2 Nr. 2 b je Gerät und angefangenem Monat | 25,00 EUR |

(2) Die Steuer beträgt für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte

- | | |
|--|-----------|
| a) in den Fällen des § 2 Nr. 2 a je Gerät und angefangenem Monat | 50,00 EUR |
| b) in den Fällen des § 2 Nr. 2 b je Gerät und angefangenem Monat | 25,00 EUR |

(3) Die Steuer beträgt für Spieleinrichtungen nach § 5 Absatz 3 die für Vergnügungen nach § 2 Nr. 3 genutzt werden

je Spieleinrichtung und angefangenem Monat 250,00 EUR.

(4) Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(5) Besitzt ein Spielgerät mehrere Spielvorrichtungen, so gilt jede Vorrichtung als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spielvorrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(6) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Geräts ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Die gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(7) Wird ein Gerät den ganzen Monat über so unter Verschluss gehalten, dass eine Benutzung unmöglich ist, so wird keine Steuer erhoben.

§ 7

Entstehung der Steuerschuld und Erhebungszeitraum

- (1) Die Steuerpflicht für Vergnügungen im Sinne von § 2 beginnt mit Aufstellung des Geräts bzw. der Spieleinrichtung. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät bzw. die Spieleinrichtung endgültig entfernt wird.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats eine eigenhändig unterschriebene Steueranmeldung auf einem amtlich vorgegebenen Vordruck bei der Stadt Schömburg einzureichen und die angemeldete Steuer zu entrichten.
- (2) Bei der Steueranmeldung sind aufzuführen:
 - a) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 2 Nr. 1) und elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte (§ 2 Nr. 2) unter Angabe von Gerätenamen, Zulassungsnummer (soweit vorhanden) und Aufstellungsort,
 - b) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Nr. 1) unter Angabe von Gerätenamen, Zulassungsnummer, Aufstellungsort, den Einspielergebnissen der einzelnen Monate des jeweiligen Erhebungszeitraums und den Ablesezeitraum, sowie
 - c) Spieleinrichtungen (§ 2 Nr. 3) unter Angabe des Aufstellungsorts.

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Der Steuerbetrag je Spielgerät ist auf volle Euro abzurunden.

- (3) Der Steueranmeldung sind alle Zählwerksausdrucke, die den Angaben über die Einspielergebnisse zugrundeliegen, lückenlos beizufügen.
- (4) Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten dann die in § 6 Absatz 1 Nr. 1 e) bzw. f) genannten Höchstbeträge als Festbeträge. Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gelten unverändert die in § 6 Absatz 1 Nr. 2 a) bzw. b) genannten Festbeträge. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Anzeige und Erklärungspflicht

- (1) Alle in § 4 genannten Personen sind verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres die Steueranmeldung entsprechend § 8 Absatz 2 bei der Stadt Schömburg einzureichen.
- (2) Alle in § 4 genannten Personen sind verpflichtet, innerhalb eines Monats sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme von Spielgeräten bei der Stadt Schömburg anzuzeigen. Die

Anzeige muss auf dem amtlichen Vordruck erfolgen und die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme enthalten; bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit muss auch die Zulassungsnummer angegeben werden.

(3) Bei den Anmeldungen und Anzeigen der vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung für Baden-Württemberg.

§ 10

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung gemäß § 9 erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung für Baden-Württemberg.

§ 11

Steuerpflicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter und der Besitzer der benutzten Räume sind verpflichtet, mit entsprechenden Vollmachten ausgestatteten Vertretern der Stadt Schömberg zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in Veranstaltungsräume zu gewähren und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 9 Absatz 1 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
- b) die Besteuerungsgrundlage entsprechend § 5 Absatz 1 nicht ermittelt,
- c) entgegen § 9 Absatz 2 die Inbetriebnahme von Spielgeräten nicht oder nicht innerhalb der genannten Frist anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

**Satzungstext mit allen Satzungsänderungen,
zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2013.**